OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152665/2/DM

Datum:
Linz, 2. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der G B GmbH, F, A, vertreten durch H & H R, H, T, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 16.3.2020, GZ: Bau1902787Krö/Sa, betreffend Untersagung der Ausführung eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Eingangs wird zunächst auf die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jeweils vom 7.3.2016, LVwG-150732/12/DM/FE und LVwG-150733/12/DM/FE, hingewiesen. Beschwerdegegenständlich war dabei ebenfalls – wie auch bei der nun anhängigen Beschwerde - eine Lärmschutzwand auf dem Grundstück Nr. x, KG x. Dazu ergingen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078, mit der die Revision zurückgewiesen wurde, sowie vom 23.11.2016, Ra 2016/05/0078, mit der Anträge auf Wiederaufnahme abgewiesen wurden.

Sodann folgten die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.1.2018, LVwG-151299/2/DM, sowie vom 1.8.2018, LVwG-151469/9/WP, in der wiederum eine Lärmschutzwand auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Beschwerdegegenstand war. Dazu ergingen die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 12.6.2018, E774/2018, (Ablehnung) sowie des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.9.2018, Ra 2018/05/0229 und vom 20.11.2018, Ra 2018/05/0260 (jeweils Zurückweisung).

1. Im nun anhängigen Beschwerdefall erstattete die G B GmbH (Beschwerdeführerin; im Folgenden kurz: Bf) eine Bauanzeige vom 28.11.2019 für ein Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. x, KG x, und legte einen Plan der g DI F – DI S Z OG vom 11.1.2019, GZ x, vor. Auf diesem Plan ist jeweils rot eingezeichnet einerseits entlang der Z eine „geplante Lärmschutzwand“ und andererseits entlang der S eine „Lärmschutzwand“. Angefügt ist auch ein Grundrissplan.

2. Bei der Vorprüfung durch den bautechnischen Amtssachverständigen vom 12.12.2019 wurden von diesem mehrere Mängel und somit eine Unvollständigkeit der Bauanzeige festgestellt.

Mit Schreiben der Baubehörde vom 20.12.2019 wurde die Bf gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die Mängel binnen 4 Wochen zu beheben, ansonsten die Bauanzeige zurückgewiesen werde.

Mit E-Mail vom 2.1.2020 nahm die Bf Stellung zum Mängelbehebungsauftrag.

Bei der zweiten Vorprüfung durch den bautechnischen Amtssachverständigen am 2.1.2020 wurden wiederum Mängel festgestellt.

Die Baubehörde forderte die Bf gemäß § 13 Abs. 3 AVG wiederum auf, die Mängel binnen einer gesetzten Frist zu beheben.

Daraufhin legte die Bf mit Eingabe vom 17.1.2020 (eingelangt bei der Baubehörde am 21.1.2020) einen geänderten Lageplan und eine ergänzte Darstellung der Lärmschutzwand vor.

Im Aktenvermerk vom 23.1.2020 wurde sodann von der Baubehörde Folgendes festgehalten:
„Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen bestehend aus einer Plandarstellung M 1:500 vom 11.01.2019, GZ x in Form eines Lageplanes DIN A3 sowie einer Teilansicht und einem Teilgrundriss ohne Angabe des Maßstabes und ohne Plandatum (eingelangt am 21.01.2020) ergibt sich unter Beiziehung des Amtssachverständigen Folgendes:

- „Im Anzeigeformular fehlt noch immer der Titel des Bauvorhabens (zB. Neubau einer Lärmschutzwand)
- Es fehlt noch immer ein vollständiger Grundriss der geplanten neuen Lärmschutzwand im Maßstab M 1:100 oder M 1:50 samt Längenkotierung und eine vollständige Ansicht der neuen Lärmschutzwände.
- Es fehlt eine ausreichende Baubeschreibung.“

3. Daraufhin erging der Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 24.1.2020, GZ: Bau 1902787 Krö/Sa, mit dem die Bauanzeige vom 28.11.2019 als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Dagegen erhob die Bf die mit 21.2.2020 datierte Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass eine vollständige Bauanzeige vorliege und die Mängelbehebung rechtzeitig bis 20.1.2020 erfolgt sei.

Die Baubehörde erließ daraufhin eine Beschwerdevorentscheidung vom 9.3.2020, GZ: Bau 1902787 Krö/Sa, mit der der Beschwerde Folge gegeben und der Bescheid vom 24.1.2020, GZ: Bau 1902787 Krö/Sa, ersatzlos aufgehoben wurde.

4. Mit E-Mail vom 9.3.2020 wurde der Bf sodann im Rahmen des Parteiengehörs und mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme mitgeteilt, dass das angezeigte Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. x („Betriebsbaugebiet L“) widerspricht:

- „Laut Bebauungsplan ist ausschließlich ein Lärmschutzwall als Schallschutzmaßnahme vorgesehen
- Angezeigtes Bauvorhaben soll im überwiegenden Maße außerhalb der Straßenfluchtlinie errichtet werden“

Eine Stellungnahme wurde seitens der Bf nicht mehr abgegeben.

Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.3.2020, GZ: Bau 1902787 Krö/Sa, wurde schließlich die Bauanzeige vom 28.11.2019 aufgrund des Widerspruchs zum Bebauungsplan Nr. x („Betriebsbaugebiet L“) untersagt.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Bf vom 22.4.2020.

5. Mit Vorlageschreiben vom 16.6.2020, eingelangt am 18.6.2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Die Bf beabsichtigt die Ausführung einer Lärmschutzwand auf dem Grundstück Nr. x, KG x, entlang der S mit einer Länge von ca. 84 m und entlang der Z mit einer Länge von ca. 81 m [Bauanzeige vom 28.11.2019, ON 1 des Behördenaktes; Ergänzung der Bauanzeige vom 17.1.2020 durch geänderten Lageplan und ergänzte Darstellung der Lärmschutzwand, dargestellt im Plan der g DI F – DI S Z OG, K, E, vom 11.1.2019, GZ: x, ON 8 des Behördenaktes].

2. Der am 29.11.2019 beim Stadtamt Ansfelden eingelangten Bauanzeige (ON 1 des Behördenaktes) mangelte es u.a. an einem vollständigen Grundriss samt Längenkotierung, vollständigen Ansichten und einer entsprechenden Darstellung im Lageplan. Insbesondere war auf diesem Plan nicht zu ersehen, welche Lärmschutzwand bzw. Lärmschutzwände errichtet werden sollten: Auf diesem Plan ist jeweils rot eingezeichnet einerseits entlang der Z eine „geplante Lärmschutzwand“ und andererseits entlang der S eine „Lärmschutzwand“ [Aktenvermerke, ON 2 und 5 des Behördenaktes].

Auf die Unvollständigkeit der Bauanzeige wurde die Bf mit Schreiben vom 20.12.2019 hingewiesen [ON 3 des Behördenaktes]. Mit E-Mail vom 2.1.2020 nahm die Bf Stellung zum Mängelbehebungsauftrag vom 20.12.2019 und führte zur planlichen Darstellung der Lärmschutzwand aus, „die von Ihnen als bestehende Teile einer Lärmschutzwand entlang der Z- und S [sind] bislang bekanntlich nicht rechtskräftig genehmigt und von der Gemeinde bekämpft worden. Die Wände wurden daher von der G B GmbH zur Errichtung in beiden angeführten Straßen angezeigt und zwar in der S mit einer Länge von ca. 80 bis 85 m und in der Z von ca. 81 bis 82 m“.

Mit Schreiben vom 2.1.2020 wurde die Bf über die nach wie vor bestehende Unvollständigkeit der Bauanzeige informiert [ON 6 des Behördenaktes]. Mit Eingabe vom 17.1.2020 (eingelangt bei der belangten Behörde am 21.3.2020)

legte die Bf einen geänderten Lageplan und eine ergänzte Darstellung der Lärmschutzwand vor [ON 8 des Behördenaktes].

3. Mit Bescheid vom 16.3.2020 untersagte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Ansfelden die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens. Dieser Bescheid wurde der Bf zuhanden ihrer rechtsfreundlichen Vertreter am 18.3.2020 zugestellt [Bescheid samt Rückschein, ON 16 des Behördenaktes].

III. Beweiswürdigung:

Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, konkret aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteiantrages abgesehen werden, da von vornherein absehbar war, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen konnte. Eine hinreichende Klärung des Sachverhalts liegt schon aufgrund der Aktenlage vor (vgl. VwGH 3.10.2017, Ra 2016/07/0002). Gegenständlich ist das von der Bf eingereichte Projekt der Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem Grundstück Nr. x, KG x. Zu den hinsichtlich der Sach- und Rechtslage vergleichbaren Beschwerdefällen vom 7.3.2016, LVwG-150732/12/DM/FE und LVwG-150733/12/DM/FE, wird hingewiesen. Dazu wurde auch eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Die hier relevanten Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, lauten seit der Oö. Bauordnungs-Novelle 2006 unverändert auszugsweise wie folgt:

„§ 25
Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:
[…]
15. die Errichtung von Lärm- und Schallschutzwänden mit einer Höhe von mehr als drei Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände.
[…]

(4) Der Bauanzeige sind anzuschließen:
[…]

3. bei allen anderen Bauvorhaben nach Abs. 1 ein allgemeiner Grundbuchsauszug im Sinn des § 28 Abs. 2 Z 1 sowie eine je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.), aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muss; ...

§ 25a
Anzeigeverfahren

(1) Die Baubehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn

1. Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 1 oder des § 35 Abs. 1 Z 3 vorliegen

[...]

§ 30
Vorprüfung

[...]

(6) Der Baubewilligungsantrag ist von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, daß das Bauvorhaben

1. zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht, oder

2. sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht [...]

[...]“

1.2. Die hier relevante Bestimmung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013, LGBl. Nr. 35/2013, idgF lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 41
Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen

[...]

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 Z 1 bis 4, ausgenommen Z 3 zweiter Halbsatz, gelten sinngemäß

1. für Vorbauten über die Straßenfluchtlinie eines Bebauungsplans und

2. - wenn kein Bebauungsplan vorhanden ist – für Vorbauten über die Grenze zwischen dem Baugrundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche.

(5) In begründeten Fällen sind Überbauungen von öffentlichen Verkehrsflächen durch bauliche Anlagen, auch wenn sie nicht ausschließlich Interessen des Verkehrs, der Verkehrsteilnehmerinnen oder der Verkehrsteilnehmer dienen (wie Arkaden, Kuppeln und ähnliche Verbindungsbaulichkeiten), zulässig, wenn

1. bei den dem Verkehr dienenden Flächen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m und

2. bei Gehsteigen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m

gewährleistet ist.
(6) Die Zulässigkeit der Errichtung von baulichen Anlagen, die ausschließlich Interessen des Verkehrs oder der Verkehrsteilnehmerinnen oder der Verkehrsteilnehmer dienen, wird durch die Straßenfluchtlinie des Bebauungsplans und durch die Grenze zwischen dem Baugrundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht berührt."

1.3. Der Bebauungsplan Nr. x „Betriebsbaugebiet L", beschlossen im Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden am 11.5.2000, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7.6.2000, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit von 14.6.2000 bis 30.6.2000, sieht für die vom Planungsgebiet erfassten Grundstücke entlang der S und der Z einen Erdwall an den jeweiligen Grundstücksgrenzen hin zu den genannten Straßen vor. In den Erläuterungen zum Bebauungsplan wird dazu Folgendes festgehalten:

„15. Lärmschutz:
Der planlich dargestellte Lärmschutzwall ist mindestens 4,50 m hoch und mit heimischen, standortgerechten Sträuchern/Bodendeckern bepflanzt auszuführen.
Die notwendigen lärmschutztechnischen Maßnahmen sind auf Kosten der Grundeigentümer zu errichten und zu erhalten, auf deren Grundstücken der Lärmschutzwall planlich festgelegt ist."

2.1. Die Bf bringt in ihrer Beschwerde zunächst vor, das beschwerdegegenständliche Bauvorhaben sei bereits aus der mit dem Bauanzeigeformular vom 28.11.2019 vorgelegten Plandarstellung G GZ x sowie dem Grundrissplan 1:50 sowohl hinsichtlich Art (pfahlfundamentierte LSW auf 50 cm Betonsockelbrett mit 4,5 m hohen Holzgeflechtelementen) als auch genauer Lage (rot dargestellte LSW auf Gst. x in 35-50 cm zur Grundgrenze entlang S- und Z) ausreichend beschrieben und zeichnerisch dargestellt iSd § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994. Zusätzlich habe die Bf zum Mängelbehebungsauftrag vom 20.12.2019 mit E-Mail vom 2.1.2020 zur Beschreibung des Bauvorhabens noch (näher dargestellte) Daten klargestellt. Spätestens ab 2.1.2020 habe sohin eine den angesprochenen Kriterien des § 25 Abs. 4 Z 3 leg.cit. entsprechende wirksame Bauanzeige vorgelegen. Die Art und genaue Lage der entlang der S bereits bestehenden Lärmschutzwand sei bereits aus früheren Bauverfahren amtsbekannt und nicht erst anhand der geänderten Panunterlagen vom 21.1.2020. Im Ergebnis liege somit eine noch innerhalb der Mängelbehebungsfrist (20.1.2020) vollständig und ordnungsgemäß belegte wirksame Bauanzeige per 2.1.2020 vor, welche außerhalb der 8-wöchigen Frist gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 per 16.3.2020 nicht mehr untersagt werden durfte.

2.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich beim Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren. Es kommt daher ausschließlich auf das eingereichte Projekt an (vgl. etwa VwGH 28.5.2019, Ra 2017/05/0040). Nichts anderes hat für das Anzeigeverfahren nach der Oö. BauO 1994 zu gelten. Auch dabei handelt es sich um ein „Projektverfahren",

also um ein zukunftsgerichtetes Vorhaben, dessen Gegenstand das in Plänen („Bauanzeige“) dargestellte Bauvorhaben und nicht ein etwaiger in der Natur bestehender Bestand ist.

Gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 sind der Bauanzeige anzuschließen eine je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.), aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muss.

Auf dem mit der Bauanzeige vom 28.11.2019 eingereichten Plan vom 11.1.2019 ist insbesondere nicht erkennbar, ob nur die entlang der Z projektierte „geplante Lärmschutzwand“ angezeigt wird oder auch die entlang der S eingezeichnete „Lärmschutzwand“. Mit den schriftlichen Ausführungen der Bf vom 2.1.2020 kann diese Unvollständigkeit und Unklarheit nicht ausgeräumt werden, da wesentlich zur Beurteilung ein eindeutiger und den Willen der Bauwerberin darstellender Plan ist. Die Bf führt in ihrer Stellungnahme vom 2.1.2020 aus, die Lärmschutzwände würden zur Errichtung in beiden angeführten Straßen angezeigt und zwar in der S mit einer Länge von ca. 80 bis 85 m und in der Z mit ca. 81 bis 82 m. Schon diese Angaben zeigen, wie essentiell ein den Bauwillen zum Ausdruck bringender Plan ist, da es einen wesentlichen Unterschied macht, ob eine Lärmschutzwand 5 m länger oder kürzer ist und wo sich die Lärmschutzwand in ihrer gesamten Länge befindet. Von einer vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige im Zeitpunkt 2.1.2020 kann daher schon aus diesem Grund nicht ausgegangen werden.

3. Mit Eingabe vom 17.1.2020 (eingelangt bei der belangten Behörde am 21.1.2020) legte die Bf einen geänderten Lageplan und eine ergänzte Darstellung der Lärmschutzwand dar. Darauf ist nun ersichtlich die Lage und Länge der beiden geplanten Lärmschutzwände entlang der S und der Z.

4. Bei der beabsichtigten Errichtung einer „Lärmschutzwand“ mit einer Gesamthöhe von rund 5 Metern handelt es sich um eine freistehende Mauer iSd § 25 Abs. 1 Z 14 Oö. BauO 1994 und unterliegt das Bauvorhaben damit der Anzeigepflicht.

5. Die Errichtung einer Lärmschutzwand widerspricht allerdings dem hier einschlägigen und gemäß §§ 25a Abs. 1 iVm 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994 zu berücksichtigenden Bebauungsplan, da Lärmschutzmaßnahmen ausschließlich in Form eines Erdwalles zulässig sind. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Ausführung wegen Widerspruchs zum Bebauungsplan (rechtzeitig) untersagte.

6. Zum Vorbringen der Bf, die gegenständliche Lärmschutzwand befinde sich außerhalb des Planungsbereichs des im Bebauungsplan Nr. x verordneten Erdwalls

wird festgehalten, dass dieser Bebauungsplan für die vom Planungsgebiet erfassten Grundstücke entlang der S und der Z einen Erdwall an den jeweiligen Grundstücksgrenzen hin zu den genannten Straßen vorsieht (arg.: normierte Straßenfluchtlinie im Bebauungsplan; § 32 Abs. 3 Z 1 Oö. ROG 1994: Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und anderen Grundflächen). Ein vom Planer grün eingezeichneter Bereich („Erdwall laut Bebauungsplan“) kann daran nichts ändern. Auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12.6.2018, E 774/2018-12, zum hier maßgeblichen Bebauungsplan wird hingewiesen.

7. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Lärmschutzwand (zumindest teilweise) über die Straßenfluchtlinie reicht und somit außerhalb des verordneten Erdwalls gelegen wäre, verhilft dies der Bf nicht zum gewünschten Erfolg, da das angezeigte Bauvorhaben in diesem Fall wegen Widerspruchs zu sonstigen baurechtlichen Bestimmungen gemäß § 30 Abs. 6 Z 2 Oö. BauO 1994 iVm § 41 Abs. 4 bis 6 Oö. BauTG 2013 zu versagen wäre.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es wird insbesondere auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078 und vom 23.11.2016, Ra 2016/05/0078, hingewiesen, mit denen die Revisionen der Ulrich Lell GmbH gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts vom 7.3.2016 mangels grundsätzlicher Rechtsfrage abgewiesen und die diesbezüglichen Anträge auf Wiederaufnahme zurückgewiesen wurden. Ebenso wird auf die in dieser Angelegenheit bereits ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.9.2018, Ra 2018/05/0229 und vom 20.11.2018, Ra 2018/05/0260, hingewiesen, mit denen die Revisionen der Bf jeweils zurückgewiesen wurden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter